

Kurzinformation für Privatanleger*innen des GLS AI – Mikrofinanzfonds (A142F2) zur Investmentsteuerreform 2018 (InvStRefG)

Am 01. Januar 2018 tritt das Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) in Kraft. Der Gesetzgeber möchte mit den Änderungen den Aufwand für Sie, Banken und Behörden reduzieren sowie EU-rechtlichen Risiken entgegenwirken. In- und ausländische Investmentfonds sollen steuerlich nun gleichgestellt werden. [Details hier >>](#)

Um technischen Problemen vorzugreifen und alle Anteile in der Berechnung gleich zustellen, findet deutschlandweit am 31. Dezember 2017 eine fiktive Veräußerung aller Investmentfondsanteile statt, gefolgt von einer fiktiven Neuanschaffung zum 01. Januar 2018. Dies ist ein rein technischer Vorgang. Eine tatsächliche Besteuerung dieser Gewinne findet erst bei Veräußerung der Fondsanteile statt.

Mit dieser Maßnahme ist eine sogenannte Zwangsthesaurierung der Erträge eines Fonds aus 2017 verbunden. Schütten Fonds diese thesaurierten Erträge im Folgejahr aus, *kann* es auf Anlegerebene zu einer Mehrfachbesteuerung kommen. Bei einem späteren Verkauf der Anteile können sie dies wieder geltend machen.

Mit dieser zuvor genannten fiktiven Veräußerung und Neuanschaffung der Aktien des GLS Alternative Investments – Mikrofinanzfonds kommt es auch hier zu einer Zwangsthesaurierung der Erträge für das laufende Geschäftsjahr.

Somit kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen, wenn die am 31.12.2017 zwangsweise thesaurierten Erträge i.d.R. im April 2018 ausgeschüttet werden. Um den Anleger*innen diesen Prozess zu erleichtern, hat der Verwaltungsrat des GLS Alternative Investments – Mikrofinanzfonds beschlossen, eine Zwischenausschüttung durchzuführen. Diese Zwischenausschüttung hat jedoch mehrere Folgen:

- Eine Erhöhung der steuerpflichtigen Erträge beim Aktionär des GLS Alternative Investments - Mikrofinanzfonds im Kalenderjahr 2017, was eine Überprüfung und eventuelle Erhöhung des Freistellungsauftrags erfordert.
- Anleger, bei denen hierdurch der Sparerpauschbetrag überschritten wird, erfahren ggf. erstmalig einen Steuerabzug.

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Internetpräsenz der Kapitalverwaltungsgesellschaft [hier >>](#)

HINWEIS

Dieser Text stellt keine steuerrechtliche Beratung dar. Er dient der Information des Lesers und berücksichtigt nicht die konkrete Situation einer natürlichen oder juristischen Person. Diese Publikation soll einen Überblick über die dargestellten Themen bieten, diese werden nicht abschließend behandelt. Ihr Inhalt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und entspricht dem Informationsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Inwieweit sich für den einzelnen Anleger durch die Änderungen Steuervorteile oder -nachteile ergeben, ist abhängig von der Art des Anlegers und des Fondstyps. Generelle Aussagen sind insoweit nur schwer möglich. Bitte sprechen Sie bei Bedarf mit einem Steuerexperten.